

10.11.97

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu den Prüfbitten des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz - KindUG)**

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig MdB  
Bundesminister der Justiz

Bonn, den 7. November 1997

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (BR-Drs. 959/96, BT-Drs. 13/7338) zwei Prüfbitten geäußert. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zugesagt, diesen Prüfbitten im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nachzugehen. Desweiteren hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Ablehnung einer konkreten Empfehlung die Prüfung der Frage zugesagt, ob dem Petitum des Bundesrates auf andere Weise Rechnung getragen werden könne.

Das Ergebnis der Prüfungen liegt nunmehr vor; es ist in der diesem Schreiben beigefügten Anlage dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen



A n l a g e

**Stellungnahme der Bundesregierung zu den Prüfbitten des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz - KindUG)**

1. Nummer 5 der Stellungnahme des Bundesrats; Prüfbitten zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 1613 Abs. 1 BGB)

Der Bundesrat hat in Nummer 5 seiner Stellungnahme zum Kindesunterhaltsgesetz die Bundesregierung um Prüfung der Frage gebeten, ob als maßgeblicher Zeitpunkt, ab dem der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern kann, nicht auf den Ersten des Monats, in den die in § 1613 Abs. 1 BGB genannten Ereignisse fallen, oder aber auf den Ersten des darauf folgenden Monats abgestellt werden sollte.

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

- a) Die Geltendmachung von Unterhalt für die Vergangenheit erst ab dem Ersten des Monats zu gestatten, der dem Monat folgt, in den die in § 1613 Abs. 1 genannten Ereignisse fallen, kommt nicht in Betracht. Denn für den Monat, in den die Ereignisse fallen, würde trotz Bedürftigkeit Unterhalt nicht geschuldet. Die Unterhaltsberechtigten würden insoweit auf Sozialhilfe bzw. Unterhaltsvorschuß verwiesen, ohne daß - mangels übergegangenem Anspruch - ein Rückgriff beim Verpflichteten realisiert werden könnte.
- b) Eine uneingeschränkte Rückwirkung der in § 1613 Abs. 1 BGB genannten Ereignisse auf den Ersten des Monats, in den diese Ereignisse fallen, ist ebenfalls abzulehnen. Es ist in vielen Fällen - insbesondere bei der Erstfestsetzung des Unterhalts - durchaus denkbar, daß die den Unterhaltsanspruch begründenden Tatsachen (Geburt des Kindes, Trennung der Eltern und Verbleib des Kindes beim Betreuungsunterhalt leistenden Elternteil)

erst im Laufe des Monats eintreten, in den auch die in § 1613 Abs. 1 BGB genannten Ereignisse fallen. Eine gesetzliche Festlegung, daß der Unterhalt in diesen Fällen ab dem Ersten des Monats, in den die Ereignisse fallen, verlangt werden kann, würde dazu führen, daß für einen Zeitraum (von bis zu knapp einem Monat) Unterhalt geleistet werden müßte, für den ein entsprechender Barunterhaltsanspruch nicht besteht bzw. für den - z.B. im Falle der Trennung - bereits Unterhalt geleistet worden ist.

- c) Die mit der Prüfbitte angestrebten Vereinfachungen im Berechnungsverfahren bei Unterhaltsansprüchen ließen sich aber zu einem großen Teil - insbesondere im Bereich der Abänderung von Unterhaltstiteln - auch dann erreichen, wenn nur unter der Voraussetzung, daß ein Unterhaltsanspruch zu diesem Zeitpunkt bestanden hat, auf den Ersten des Monats, in den die in § 1613 Abs. 1 BGB genannten Ereignisse fallen, abgestellt würde.

§ 1613 Abs. 1 BGB-E müßte dann um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

"Der Unterhalt wird ab dem Ersten des Monats, in den die bezeichneten Ereignisse fallen, geschuldet, wenn der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach zu diesem Zeitpunkt bestanden hat."

2. Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates; Prüfbitte zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a (§ 323 Abs. 3 ZPO)

In Ergänzung der Prüfbitte zu § 1613 Abs. 1 BGB hat der Bundesrat mit Nummer 6 seiner Stellungnahme die Bundesregierung um Prüfung der Frage gebeten, ob im Interesse der Vereinfachung der Unterhaltsverfahren und der Entlastung der Rechtspflege eine Abänderbarkeit des Urteils jeweils ab dem Ersten des Monats, in dem die Zustellung der Klage erfolgte, oder aber dem Ersten des darauffolgenden Monats zulässig sein sollte.

Dies wird durch die Fassung des § 323 Abs. 3 ZPO-E ermöglicht, wenn § 1613 Abs. 1 BGB-E um den oben vorgeschlagenen Satz 2 ergänzt wird. § 323 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E weicht nämlich von dem Grundsatz, daß das Urteil nur für die Zeit nach Erhebung der Klage abgeändert werden darf, (u. a.) für den Fall ab, daß die Abänderung nach § 1613 Abs. 1 BGB zu einem früheren Zeitpunkt verlangt werden kann. Damit ist sichergestellt, daß bei Vornahme der zu § 1613 Abs. 1 BGB-E vorgeschlagenen Ergänzung eine Abänderung des Urteils ab dem Ersten des Monats, in dem die Abänderungsklage erhoben wurde, erfolgen kann, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Abänderung des Urteils gegeben waren.

3. Nummer 10 der Stellungnahme des Bundesrates; Prüfungszusage der Bundesregierung zur Frage der Verjährung von gem. § 7 UVG übergegangenen Unterhaltsansprüchen.

Die Bundesregierung hat in der Gegenäußerung zu Nummer 10 der Stellungnahme des Bundesrates zum Kindesunterhaltsgesetz zugesagt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob dem Anliegen des Bundesrates, zusätzliche Sicherheit für die Verwirklichung des übergegangenen Anspruchs dadurch zu schaffen, daß verjährungsunterbrechende Handlungen im Einzelfall unterlassen werden können, auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß die in Betracht kommenden Möglichkeiten sämtlich problematisch erscheinen und im Ergebnis abzulehnen sind.

- a) Geprüft wurde insbesondere, ob die Verjährungsfrist für Unterhaltsansprüche verlängert werden sollte. Dies widerspräche allerdings dem Regelungskonzept des BGB, das für sämtliche wiederkehrenden Ansprüche eine vierjährige Verjährungsfrist vorsieht. Diese Begrenzung ist sachgerecht. Der Zeitrahmen von vier Jahren wurde im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit

festgesetzt. Rückstände bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen können sich zu sehr großen Beträgen anhäufen. § 197 BGB soll dieses übermäßige Anwachsen von Schulden, die aus dem laufenden Einkommen des Schuldners zu tilgen sind, verhindern (BGHZ 103, 169). Eine Verlängerung der Verjährungsfrist für Unterhaltsansprüche würde diesem Anliegen nicht gerecht. Ein Bedürfnis nach einer Verlängerung, das diesem Ziel der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit übergeordnet wäre, ist angesichts der gegebenen Möglichkeiten der Verjährungsunterbrechung, auf die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates hingewiesen wurde, nicht ersichtlich.

- b) Keinen Lösungsansatz bietet ferner die erwogene Möglichkeit, übergegangene Ansprüche von der vierjährigen Verjährungsfrist auszunehmen. Denn zwar stellen übergegangene Ansprüche letztlich selbst keine Unterhaltsansprüche dar, wohl aber handelt es sich um Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, für die die oben angestellten Erwägungen gelten.
- c) Gegen die Schaffung eines neuen Hemmungstatbestandes sprechen die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates bereits angeführten Gründe.